jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/3/31 92/01/0754

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die aus Schikanen gegen seine Verwandten abgeleitete Nichtzulassung zum Hochschulstudium, die zu einer schweren Beeinträchtigung des Lebensweges des Asylwerbers hätte führen müssen (sowohl in geistiger als auch in wirtschaftlicher Hinsicht), stellt keine Maßnahme dar, die auch wenn sie aus politischen Gründen wegen Mitgliedschaft bei einer Partei (hier: Tudeh-Partei im Iran) erfolgt sein sollte, geeignet wäre, als Verfolgung iS der FlKonv qualifiziert zu werden. Hievon könnte nur bei massiver Bedrohung der Lebensgrundlage gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010754.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at